

Fortbildungsregelungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Rheinland-Pfalz

BM, Abteilung 3, Ref. 9307 PL, Peter Bauerfeind

Quelle (u.a. Gesetz, VV ...)	Bezug	Bemerkung/Inhalt
Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz	§ 22 Fortbildung	" ... Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen sowie deren Eignung, Befähigung und fachliche Leistungsfähigkeit auf konzeptioneller Grundlage durch geeignete Personalentwicklungs- und -führungsmaßnahmen zu fördern."
Schulgesetz Rheinland-Pfalz	§ 25 Abs. 9 Lehrkräfte	"Die Lehrkräfte und die Fachkräfte halten durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis"
IKFWBLehrG Landesgesetz zu Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, 05.12.2015	§ 9 Verpflichtung zur Fortbildung	(1) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsmaßnahmen entscheidet die Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Interesse einer angemessenen beruflichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Fortbildungsplanung der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten. (2) Schulleiterinnen und Schulleiter, denen erstmals das Funktionsamt übertragen wurde, sind verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen. Die Module sind an dem breit gefächerten Aufgabenfeld einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ausgerichtet.
Verwaltungsvorschrift "Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung und Erwerb von Qualifikationen" , vom 16.05.2003 geändert durch VV vom 08.02.2011 - verlängert bis 31.12.2016 - wird aufgrund des Landesgesetzes IKFWBLehrG zzt. überarbeitet	1 Allgemeines, s. S. 1	"Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte sollen durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrechterhalten ..."